

Vorlage an den Landrat

Teilrevision des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Universitätsvertrag, SGS 664.1)

Partnerschaftliches Geschäft 2021/349

vom 25. Mai 2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Zuständigkeit: Änderung des Universitätsvertrags	
3.	Gesamtprojekt Universitätsverhandlungen	
4.	Erläuterungen zur Vertragsänderung	5
5.	Vernehmlassung	
6.	Finanzielle Auswirkungen	
7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	14
8.	Regulierungsfolgenabschätzung	
9.	Antrag	

LRV 2021/349 2/16



1. Ausgangslage

Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 (Universitätsvertrag, <u>SGS 664.1)</u> ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten, nachdem er in einer Volksabstimmung im Kanton Basel-Landschaft mit grossem Mehr angenommen worden war. Auf der Grundlage dieses Vertrags konnte die Universität die notwendigen Entwicklungs- und Ausbauschritte dank den zusätzlichen Trägerbeiträgen vornehmen. Die gemeinsame Trägerschaft ist damit einer der wichtigsten Meilensteine in der Geschichte der ältesten Universität der Schweiz.

Der bikantonale Bericht zu Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2018–2021 benennt kurz-, mittelund langfristige Verhandlungsschritte zur nachhaltigen Neuaufstellung der bikantonalen Trägerschaft. Für die Jahre 2018–2021 konnten in den Themenstellungen Immobilienfonds und –planung sowie gemeinsame Eigentümerstrategie und Governance konkrete Massnahmen festgelegt werden, um die bikantonale Partnerschaft ausgewogener zu gestalten. Für die Langfristperspektive (wirksam ab 2022) wurde eine umfassende Überarbeitung zu den Fragestellungen der Strategie 2030 der Universität, des neuen Finanzierungsmodells, der Steuerung des Immobilienbereichs sowie der Vertragsgrundlagen zwischen beiden Trägerkantonen vereinbart.

Über die Strategie 2022–2030 der Universität, die am 19. September 2019 vom Universitätsrat verabschiedet wurde, informiert der bikantonale Bericht zur Landratsvorlage zu Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2022–2025, der den Parlamenten zeitgleich zur vorliegenden Landratsvorlage unterbreitet wird. Zu allen anderen Verhandlungsgegenständen werden die erzielten Ergebnisse im beiliegenden bikantonalen Bericht eingehend erläutert (Beilage 1). Sie münden in die vorliegende Teilrevision des Universitätsvertrags.

2. Zuständigkeit: Änderung des Universitätsvertrags

Die Kompetenz zur Genehmigung der Änderungen des Universitätsvertrags obliegt gemäss § 64 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV; <u>SGS 100</u>) dem Landrat. Da es sich um einen gesetzeswesentlichen Staatsvertrag handelt, unterliegt er zudem gemäss § 30 KV der obligatorischen Volksabstimmung, wenn ihn der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst oder durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt. Der Staatsvertrag kann darüber hinaus auf Begehren von 1'500 Stimmberechtigten mit dem fakultativen Referendum einer Volksabstimmung unterbreitet werden (siehe § 31 Abs. 1, Bst c, KV).

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat den Änderungen des Universitätsvertrags am 25. Mai 2021 zugestimmt.

3. Gesamtprojekt Universitätsverhandlungen

Zu den Handlungsfeldern, deren Klärung sich die beiden Trägerkantone in der aktuellen Leistungsauftragsperiode vorgenommen haben, gehören im Wesentlichen die Steuerung und Planung des
Immobilienbereichs, das den Trägerbeiträgen zugrundeliegende Finanzierungsmodell und Fragen
der Governance. Zur Stärkung der partnerschaftlichen Trägerstruktur der Universität muss der
Universitätsvertrag in diesen Aspekten entsprechend teilrevidiert werden. Der aus je drei
Regierungsmitgliedern beider Kantone zusammengesetzte Lenkungsausschuss Partnerschaftsverhandlungen begleitete den kurz-, mittel- und langfristigen Verhandlungsprozess und überwachte den Zeitplan der Umsetzung.

Im bikantonalen Bericht (Beilage 1) sowie in den Erläuterungen zur Teilrevision des Universitätsvertrags (Beilage 4) werden die Handlungsfelder und die daraus resultierenden Änderungen im Universitätsvertrag im Detail erläutert:

LRV 2021/349 3/16



Handlungsfeld: Steu	erung ur	nd Planung des Immobilienbereichs
Bikantonaler Bericht	- -	3.1.1. (Seiten 5, 6 und 7 im bikantonalen Bericht) Spartenrechnung Immobilien der Universität Immobilienstrategie 2030 der Universität inkl. Umsetzungsplanung Eigentums- und Mietfragen bei Bestandsliegenschaften der Universität Eigentums-, Finanzierungs- und Organisationsmodelle für Bauvorhaben der Universität Immobilienvereinbarung (Beilage 1) Universitätsstandort Basel-Landschaft
Änderung im Universitätsvertrag	§ 25	 Ergänzte Aufgaben des Universitätsrats: Immobilienstrategie in Absprache mit dem Immobiliengremium Bauherrenrolle für Bauprojekte der Universität
	§ 38	Redaktionelle Umformulierung infolge Auflösung des Immobilienfonds
	§ 39	Nach Eigentumsverhältnissen differenzierte Zuständigkeiten und Kompetenzen zu Bauinvestitions- und Liegenschaftskosten
	§ 40	Einführung der Spartenrechnung Immobilien (Auflösung des Immobilienfonds)
	§ 40a	Einführung des tripartit besetzten Immobiliengremiums zur Abstimmung der Interessen
	§ 44a	Übergangsbestimmungen zur Auflösung des Immobilienfonds
Handlungsfeld: Neue	es Finanz	zierungsmodell und Finanzierung
Bikantonaler Bericht	- -	3.1.2. (Seiten 7, 8 und 9 im bikantonalen Bericht) Darstellung und Änderungen Standortvorteil Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
Änderung im Universitätsvertrag	§ 21	Beschluss der Regierungen über die Aufteilung des Restdefizits gemäss dynamischem Finanzierungsschlüssel (§ 33)
	§ 32	Aufnahme von Garantien der Vertragskantone als Option für einmalige Investitionen
	§ 33	Neuer, dynamischer Finanzierungsschlüssel zur Aufteilung der kantonalen Anteile am Globalbeitrag
	§ 44	Aufhebung der Übergangsbestimmungen zur bikantonalen Trägerschaft

LRV 2021/349 4/16



Handlungsfeld: Gove	Handlungsfeld: Governance			
Bikantonaler Bericht:	Kapitel 3.1.3. (Seiten 9 und 10 im bikantonalen Bericht)			
Änderung im	§ 7a	Neu: Eigentümerstrategie der Regierungen		
Universitätsvertrag	§ 25	Ergänzte Kompetenzen des Universitätsrats im Zusammenhang mit Immobilienprojekten (s.o.)		
	§ 35	Redaktionelle Umformulierung und Präzisierung der Rechnungslegungsvorschriften		
	§ 36	Steuerung des Eigenkapitalbestands der Universität durch die Kantone		
	§ 40a	Immobiliengremium zur Abstimmung der Interessen zwischen den Trägerkantonen und der Universität in Baufragen		

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen den Regierungen der beiden Trägerkantone haben die Regierungen und die Universität auch die Vereinbarung über das Immobilienwesen der Universität Basel vom 27. Juni 2006 (Immobilienvereinbarung, <u>SGS 664.12</u>) revidiert. Die bisherige Immobilienvereinbarung wurde vollständig überarbeitet und neu gegliedert. Die Vereinbarung regelt in Ergänzung zum Universitätsvertrag den Umgang mit den von der Universität genutzten Liegenschaften.

Sie konkretisiert namentlich:

- das Mietmodell und die Festlegung der Mietabgeltung für Liegenschaften im Eigentum eines Vertragskantons;
- den Grundausbau sowie den Mieterausbau der Universität in Liegenschaften im Eigentum eines Vertragskantons;
- die Investitionen eines Vertragskantons;
- die Neuinvestitionen der Universität:
- die Grundsätze für die Einmietung der Universität in Drittliegenschaften und Investitionsobjekten eines Vertragskantons;
- die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zusammensetzung und Organisation des Immobiliengremiums.

Gemäss § 39 Abs. 5 des Universitätsvertrags, obliegt der Abschluss der Immobilienvereinbarung den Regierungen der Kantone. Um die Neuregelungen im Immobilienbereich der Universität vollumfänglich und transparent darzulegen, wird die revidierte Immobilienvereinbarung dem bikantonalen Bericht zur Kenntnisnahme beigelegt (Beilage 1). Die Totalrevision der Vereinbarung über das Immobilienwesen der Universität Basel wurde vorbehältlich des Zustandekommens der Änderung des Universitätsvertrags zeitgleich mit der Überweisung dieser Vorlage von den beiden Regierungen genehmigt.

4. Erläuterungen zur Vertragsänderung

Die in Kapitel drei dargelegten Themen und Entwicklungen erfordern eine Teilrevision des Universitätsvertrags. In der beigelegten Synopse (Beilage 3) werden die bisherigen den neuen Paragraphen gegenübergestellt. In den beigelegten Erläuterungen zur Teilrevision des Universitätsvertrags (Beilage 4) werden die Änderungen des Universitätsvertrags kommentiert. Diese entsprechen den in der Synopse festgehaltenen Notizen.

LRV 2021/349 5/16



5. Vernehmlassung

Zur Teilrevision des Universitätsvertrags wurde vom 9. Dezember 2020 bis zum 9. März 2021 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Direkt adressiert wurden neben den kantonalen Parteien und Bildungsverbänden auch die bikantonalen Hochschul- und hochschulnahen Institutionen sowie Interessensvertretungen. Vorgelegt wurden der Entwurf zum Universitätsvertrag mit Erläuterungen und gleichlautender Synopse, der bikantonale Begleitbericht der Regierungen sowie die jeweiligen kantonalen Parlamentsvorlagen im Entwurf. In beiden Kantonen sind insgesamt 21 Stellungnahmen eingetroffen.

Die beabsichtigte Teilrevision wird grossmehrheitlich mit Nachdruck begrüsst. Sämtliche Vernehmlassungsantworten betonen die Wichtigkeit einer langfristigen, ausgewogenen und nachhaltigen Partnerschaft für die Entwicklung der Universität. Alle bikantonalen Vernehmlassungsantworten sowie ein überwiegender Grossteil der kantonalen Parteien stimmen den Anpassungen des Universitätsvertrags im Grundsatz zu. Betont wird insbesondere, dass die neuen Regelungen im Immobilienbereich die Transparenz förderten, dass das dynamische Finanzierungsmodell die politische Akzeptanz in beiden Kantonen erhöhe und dass die neuen Governance-Elemente die Steuerbarkeit nach standortpolitischen Guidelines verbessere. Die Ergänzungen seien nach fünfzehn Jahren der gemeinsamen Trägerschaft angezeigt, richtig und wichtig.

Die neuen Bestimmungen im **Immobilienwesen** werden im Allgemeinen als Fortschritt aufgefasst. Die klaren Regelungen zu Kompetenzen und Zuständigkeiten, die Schaffung eines neuen Gremiums zur Abstimmung der Interessen und die Einführung einer Spartenrechnung förderten die Transparenz. Vereinzelte Nachfragen und Vorbehalte zu verschiedenen Themen wie Immobilienvereinbarung, Fremdfinanzierung und zum Übergang in das neue Mietmodell führten zu Ergänzungen und Präzisierungen der Erläuterungen und des bikantonalen Berichts.

Deutlich kontroverser fallen die Vernehmlassungsantworten zu den Änderungen in Bezug auf das Finanzierungsmodell aus. Ein Grossteil der eingetroffenen bikantonalen und kantonalen Stellungnahmen zeigt sich erleichtert, dass es gelungen ist, neue und nachhaltige Grundlagen zur Berechnung der Trägeranteile zu schaffen. Insbesondere die Regelung zum Standortvorteil und zum Indikator zur Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat jedoch eine Reihe von Fragen, Hinweisen und Kritik provoziert und teilweise auch Ablehnung hervorgerufen. Stimmen aus dem Kanton Basel-Stadt argumentieren, dass das Element des Standortvorteils durch die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit obsolet geworden sei, während Stimmen aus dem Kanton Basel-Landschaft kritisieren, die Festsetzung auf 10 Prozent zulasten des Kantons Basel-Stadt sei zu tief veranschlagt. Um Missverständnissen vorzubeugen und die Akzeptanz des Verhandlungsergebnisses zu fördern, wurde der bikantonale Begleitbericht und die Parlamentsvorlagen mit zusätzlichen Erläuterungen insbesondere zur Regelung des Standortvorteils ergänzt.

Was die Änderungen in Bezug auf die **Governance** angeht, treffen die neuen Bestimmungen auf eine breite Zustimmung. Aufgrund der Rückmeldungen wurde die Regelung zum Eigenkapitalbestand um eine Zweckbestimmung im Vertrag ergänzt, die im Entwurf in den Erläuterungen enthalten war. Verschiedentlich wird in eher allgemein gehaltenen Kommentaren die Autonomie der Universität betont, die es zu bewahren gelte. Hingewiesen wird ebenso verschiedentlich auf Diversity-Aspekte wie das Geschlechterverhältnis unter den Professuren. Abschliessend betonen beinahe sämtliche eingegangenen Vernehmlassungsantworten die Bedeutung der Universität für die ganze Region und verleihen ihrer Hoffnung auf eine positive Entwicklung Ausdruck.

Die nachfolgende Tabelle fasst die eingegangenen Stellungnahmen thematisch nach Gegenstandsbereich der Teilrevision zusammen und erläutert kursorisch die Haltung des Regierungsrats.

LRV 2021/349 6/16



Handlungsfeld: Immobilien			
Revisionsgegenstand	Allgemeine Rückmeldung	Spezifische Hinweise, Kritik und Anträge	Stellungnahme des Regierungsrats
	Eine Mehrheit der Vernehmlassungsantworten hält fest, die neuen Bestimmungen förderten die Transparenz und trügen zum Abbau des bisher vorhandenen Unbehagens betreffend Steuerung bei.	Vereinzelt wird kommentiert, die finanziellen Konsequenzen für die Kantone und für die Universität müssten deutlicher dargestellt werden. (SP BS)	Die Anpassungen dienen der Verbesserung von Steuerung und Transparenz; die finanziellen Auswirkungen sind eher indirekter Natur und werden in der Vorlage erörtert.
		Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass der Verweis auf das Kostenrechnungsmodell der Schweizerischen Hochschulkonferenz im Vernehmlassungsentwurf unpräzise ist. (SP BS, SVP BL)	Die Terminologie im Vertrag und in den Erläuterungen wurde vereinheitlicht; der bikantonale Bericht wurde um einen entsprechenden Verweis ergänzt.
Ergänzte Aufgaben und Kompetenzen des Universitätsrats (§25, § 39)	Die klare Regelung der Aufgaben und Kompetenzen wird allgemein begrüsst.	Teilweise wird die Zusammensetzung des Universitätsrats als einseitig empfunden. (BastA!, SP BS, SP BL)	Die Zusammensetzung des Universitätsrats ist in § 24 Abs. 2 geregelt. Die entsprechende Bestimmung ist nicht Teil der vorliegenden Revision.
Auflösung des Immobilienfonds (§ 40, § 44a)	Die Übersicht über alle Immobilienkosten findet breite Zustimmung.	Einigkeit herrscht auch dahingehend, dass die Auflösung des Immobilienfonds nicht zu Ungunsten der Uni ausfallen sollte. In diesem Zusammenhang wird ein transparentes, sorgfältig dokumentiertes und kontrolliertes Vorgehen gefordert. (SP BS, SP BL)	Die geforderte Umsicht wird aus Sicht des Regierungsrats mit der in den Erläuterungen zu § 44 Bst. a angekündigten Due Diligence-Prüfung eingelöst: «Die im Immobilienfonds vorhandenen Mittel sollen vollumfänglich den von der Universität genutzten Liegenschaften zugutekommen.»
		Vereinzelt wird bedauert, dass der Universität durch die Auflösung des Immobilienfonds Spielraum verloren gehe. Es wird befürchtet, dass Immobilienkosten zulasten des übrigen	Die Universität führt in der Sparte Im- mobilien ein Ausgleichskonto, so dass zwischen den Sparten keine Quersubventionierungen erfolgen.

LRV 2021/349 7/16



		Universitätsbetriebs gehen könnten. (LDP BS)	
Nach Eigentumsverhältnissen differenzierte Zuständigkeiten und Kompetenzen zu Bauinvestitions- und Liegenschaftskosten (§ 39)		Mehrere Vernehmlassungsantworten wünschen, dass die Immobilienverein- barung zum Zeitpunkt der Beschluss- fassung über die Teilrevision öffentlich gemacht werden sollte. (SP BS, Alumni Basel, SVP BL)	Die Regierungen der Trägerkantone haben die Immobilienvereinbarung im Zusammenhang mit der Überweisung der Vorlage vorbehältlich des Zustandekommens der Änderung des Universitätsvertrags beschlossen. Sie liegt dem bikantonalen Bericht bei.
		Vereinzelt wird beantragt, sämtliche von der Universität genutzten Liegenschaften den rechtlichen Vorgaben von Basel-Stadt zu unterstellen. Zudem wird eine Zweckbestimmung für den Immobilienbereich gefordert, um institutionsfremde Immobiliengeschäfte zu verhindern. (BastA!)	Der rechtliche Status der von der Universität genutzten Liegenschaften richtet sich nach dem für die jeweilige Eigentümerin geltenden Recht. Darüberhinausgehende Bestimmungen in den Universitätsvertrag aufzunehmen, könnte zu Rechtsunsicherheiten führen. Die Zweckbestimmung der Universität wird im (unveränderten) § 2 geregelt.
		Vereinzelt wird gefordert, die Investitionen bzw. die Garantien für Investitionen für Liegenschaften im Eigentum der Universität seien statt paritätisch im Verhältnis der Globalbeiträge der laufenden Leistungsperiode zu stellen. (SVP BL)	Eine solche Lösung wäre kaum umzusetzen und angesichts der langen Projektlaufzeiten auch nicht zu rechtfertigen.
Einführung der Spartenrechnung Immobilien (§ 40)	Unbestritten.	Zwei Stellungnahmen beantragen redaktionelle Ergänzungen zu Abs. 6. (SP BS, SVP BL)	Der entsprechende Absatz wurde lediglich in Bezug auf die Auflösung des Immobilienfonds neu formuliert. Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind aus rechtlicher Sicht nicht nötig.

LRV 2021/349 8/16



Revisionsgegenstand	Allgemeine Rückmeldung	Spezifische Hinweise, Kritik und Anträge	Stellungnahme des Regierungsrats
	Der dynamische Schlüssel zur Aufteilung des Globalbeitrags auf die Trägerkantone wird allgemein begrüsst. Er erhöhe die politische Akzeptanz.	Eine Partei fordert, die Entlastungs- beiträge aus der Partnerschaftsver- einbarung müssten zurückgefordert werden. (SVP BS)	
Beschluss der Regierungen über die Aufteilung des Restdefizits (§ 21, § 33)	Die jährliche Festlegung des Indikators der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Berechnung der Aufteilung des verbleibenden Restdefizits wird grossmehrheitlich begrüsst.	Vereinzelt werden Bedenken angemeldet, die parlamentarische Kompetenz würde dadurch beschränkt. (EVP BS, EVP BL, SVP BL)	Die in § 21 Bst. abis festgeschriebene Kompetenz des Regierungsrats zum abschliessenden Beschluss ist eine Folge des dynamischen Finanzierungsschlüssels zur Aufteilung des Globalbeitrags auf die beiden Trägerkantone. Er bezieht sich lediglich auf das Element des verbleibenden Restdefizits, das neu nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit aufgeteilt wird anstelle wie bisher hälftig. Ein jährlicher Beschluss ist notwendig, damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit den aktuellsten Zahlen gemessen werden kann. Die Regierungen sind bei ihrem Beschluss an den gesetzlich festgelegten Finanzierungsschlüssel gebunden; sie haben keinerlei Spielraum. Die jährlichen Zahlungen an die Universität werden durch allfällige Anpassungen der Kantonsanteile nicht beeinflusst.
Aufnahme von Garantien der Vertragskantone als Option für einmalige Investitionen (§ 32)	Die Nachführung der bestehenden Praxis wird als sinnvoll und richtig bewertet.		
Neuer, dynamischer Finanzierungsschlüssel zur		Das Element des Standortvorteils wird kontrovers kommentiert, insbes. dessen politische Festsetzung (Grüne BS, SP BS, HKBB, AGV, SP BL) und die	Der bikantonale Bericht sowie die Erläuterungen zum Universitätsvertrag wurden mit dem Ziel ergänzt, Missverständnissen vorzubeugen und

LRV 2021/349 9/16



Aufteilung der kantonalen Anteile am Globalbeitrag (§ 33)		Mechanismen zu dessen Überprüfung (EVP BS, Grüne BL). Einige Stellungnahmen halten die Festlegung für zu tief, andere für zu hoch. (GLP BS, SP BS, SVP BS, SVP BL) Weitere Stellungnahmen sehen keine Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Standortvorteilen. (LDP BS, SVP BS)	die Akzeptanz des Verhandlungser- gebnisses zu fördern.
		Der Indikator zur Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat eine Reihe von kritischen Fragen ausgelöst. (GLP BS, LDP BS) Zudem wird angeregt, einen festen Überprüfungsrhythmus für den gesamten Finanzierungsschlüssel und seine Elemente zu formulieren. (EVP BS, EVP BL)	Parlamentsvorlage und bikantonaler Bericht wurden mit dem Ziel ergänzt, Missverständnissen vorzubeugen und die Akzeptanz des Verhandlungser- gebnisses zu fördern.
Aufhebung der Übergangsbestimmungen zur bikantonalen Trägerschaft (§ 44)	unbestritten		

LRV 2021/349 10/16



Revisionsgegenstand	Allgemeine Rückmeldung	Spezifische Hinweise, Kritik und Anträge	Stellungnahme des Regierungsrats
	Die verbesserte Abstimmung findet grosse Zustimmung.	Mehrere Vernehmlassungsantworten verweisen generell auf die Autonomie der Universität. (SP BS, BastA!, LDP BS, AlumniBasel, SP BL) Einige Parteien wünschen erhöhte Mitbestimmungsrechte für die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission. (SP BS)	Die Kompetenzen der IGPK werden in § 20 geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen sind nicht Teil der vorliegenden Revision.
Eigentümerstrategie der Regierungen (§ 7a)	unbestritten	Vereinzelt wird angeregt, die Eckwerte der Eigentümerstrategie im Universitätsvertrag zu verankern. (SVP BL) Vereinzelt wird umgekehrt kommentiert, die Eigentümerstrategie biete Gelegenheit, unterschiedliche Erwartungen der Kantone zum Ausdruck zu bringen. (Grüne BS)	Die Eigentümerstrategie wird jeweils für eine Leistungsauftragsperiode formuliert und bildet damit die aktuellen strategischen Zielsetzungen ab. Deshalb sind ihre Eckwerte nicht im Universitätsvertrag zu verankern.
		Vereinzelt wird gefordert, die Eigentümerstrategie müsse von den Parlamenten mit einer Zweidrittel- mehrheit zurückgewiesen werden können. (GLP BS)	Die Bestimmungen zur parlamentarischen Kompetenz in Bezug auf Eigentümerstrategien sind in BS den kantonalen Public Corporate Governance Richtlinien und in BL im Gesetz über Beteiligungen (PCGG) festgelegt. In BL kann sie mit einer Zweidrittelmehrheit vom Parlament zurückgewiesen werden.
Redaktionelle Umformulierung und Präzisierung der Rechnungslegungsvorschriften (§ 35)	unbestritten		

LRV 2021/349 11/16



Steuerung des Eigenkapitalbestands der Universität durch die Kantone (§ 36)	Eine Mehrheit erachtet die angestrebte Regelung für angezeigt.	Verschiedentlich wird eine Präzisierung des Vertragstexts eingefordert, damit die Handlungsfähigkeit und der unternehmerische Spielraum der Universität gewährleistet blieben. (LDP BS, Universität, HKBB, AGV, FUB)	Die Formulierung von § 36 Abs. 1 wurde um eine Zweckbestimmung ergänzt.
		Vereinzelt wird eine zusätzliche Begrenzung des Verlustvortrags verlangt. (SVP BL)	Gegenüber den vorangehenden Bestimmungen in § 36 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 wäre eine solche Regulierung redundant.
Immobiliengremium zur Abstimmung der Interessen zwischen den Trägerkantonen und der Universität in Baufragen (§ 40a)	Das Gremium zur Abstimmung der Interessen wird allgemein als wichtiger Schritt eingeschätzt und begrüsst.	Teilweise wird die Zusammensetzung des Immobiliengremiums kritisiert. (LDP BS, HKBB, AGV)	
		Vereinzelt wird auch darauf hingewiesen, dass der Status der Empfehlungen des Immobiliengremiums unklar formuliert sei. (LDP BS, AlumniBasel)	Die missverständliche Passage der Erläuterungen wurde redaktionell überarbeitet. Der Universitätsrat kann von der Empfehlung des Immobiliengremiums abweichen.

LRV 2021/349 12/16



6. Finanzielle Auswirkungen

Die Aufteilung des Restdefizits der Universität wird gemäss teilrevidiertem Universitätsvertrag ab 2022 mittels eines dynamischen Modells berechnet, welches der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beiden Kantone unter Berücksichtigung von Standortvorteilen Rechnung trägt. Die Globalbeiträge der beiden Trägerkantone bestehen damit jeweils (wie bisher) aus den Nettovollkosten der Studierenden des Wohnkantons und (neu) dem Anteil am verbleibenden Restdefizit gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Der Standortvorteil wird (wie bisher) zusätzlich dem Globalbeitrag des Kantons Basel-Stadt hinzugerechnet.

Die Änderungen gegenüber dem geltenden Finanzierungsmodell sind erstens der neu unbefristete Standortvorteil von 10 Prozent zu Lasten des Kantons Basel-Stadt. Gemäss geltendem Universitätsvertrag betrug dieser bis 2016 10 Prozent – seit 2017 jedoch noch 5 Prozent. Die im Staatsvertrag per 2017 vorgesehene Kürzung des Standortvorteils wurde nachträglich im Sinne einer kompensatorischen Massnahme korrigiert: Der Kanton Basel-Stadt gewährt seit 2017 und bis Ende 2021 einen Mietzinsnachlass von total 10 Mio. Franken pro Jahr zu Gunsten der Universität. In seiner Wirkung führte dies zu einer praktisch identischen Wirkung, wie wenn der Standortvorteil bei 10 Prozent belassen worden wäre.

Die zweite Änderung betrifft das nach Abzug des Standortvorteils verbleibende Restdefizit. Dieses verbleibende Restdefizit wird neu gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit aufgeteilt und nicht mehr wie bisher je hälftig. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird mit dem Standardisierten Steuerertrag vor Ressourcenausgleich (SSE) gemessen. Der SSE wird im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) erhoben.

Der neu unbefristete Standortvorteil von 10 Prozent wird den Kanton Basel-Landschaft gegenüber dem geltenden Universitätsvertrag entlasten. Wie sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beiden Kantone entwickeln wird und wie somit das verbleibende Restdefizit zwischen den Kantonen aufgeteilt wird, ist nicht vorhersehbar.

Die Umsetzung eines dynamischen Modells bringt mit sich, dass es über den Zeitverlauf zu Veränderungen im Aufteilungsverhältnis zwischen den beiden Kantonen kommen kann. Bei grösseren strukturellen Veränderungen wird das neue Finanzierungsmodell überprüft.

Der Finanzierungsschlüssel zur Aufteilung des verbleibenden Restdefizits wird jährlich neu berechnet, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit den aktuellsten Zahlen zu messen und damit die zeitliche Verzögerung zwischen den Beitragsjahren an die Universität und den Bemessungsjahren für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verringern. Die Anteile der beiden Trägerkantone am Globalbeitrag liegen damit nicht mehr zu Beginn einer Leistungsperiode vor.

Der Leistungsauftrag enthält den gesamten bikantonalen Globalbeitrag, aufgeteilt auf die vier Jahrestranchen. In den Parlamentsvorlagen wird die definitive Aufteilung des Globalbeitrags für das erste Jahr und die Prognose der zu erwartenden Aufteilung auf die beiden Trägerkantone in den Folgejahren dargestellt. Neu bewilligen die beiden Parlamente die jeweiligen Trägerbeiträge auf Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dabei stehen die Trägerbeiträge für das erste Jahr der Leistungsperiode bereits definitiv fest, da der für dieses Jahr zu verwendende Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit schon vorliegt. Ebenso sind die jährliche Aufteilung der Nettovollkosten gemäss Studierendenanteil auf die beiden Trägerkantone und der Standortvorteil von 10 Prozent des Restdefizits zu Lasten des Kantons Basel-Stadt für die drei Folgejahre bekannt. Noch nicht abschliessend fixiert ist die Aufteilung des verbleibenden Restdefizits für die drei Folgejahre, da der dafür nötige Indikator zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jeweils aktuell verwendet wird. Damit liegt auch die gesamte Aufteilung der Globalbeiträge auf die beiden Trägerkantone für die drei Folgejahre erst als Prognose vor. Die Regierungen werden diese Aufteilung gemäss dem im revidierten Universitätsvertrag geregelten Finanzierungsschlüssel jeweils jährlich festlegen.

LRV 2021/349 13/16



Falls die Ausgabenbewilligung infolge des Beschlusses über die jährliche Aufteilung des verbleibenden Restdefizits gemäss § 33 Absatz 3 der Universitätsvertragsänderung nicht ausreicht, ist der Regierungsrat für eine allfällige Erhöhung der Ausgabenbewilligung zuständig.

Die Aufteilung hat keinen Einfluss auf die Höhe der Gesamtzahlungen an die Universität. Die Universität hat dieselbe Planungssicherheit wie im heutigen System.

Die Eigenkapitalbildung und -verwendung werden künftig mittels einer Eigenkapitalregelung der Trägerkantone und einer Eigenkapitalstrategie der Universität präzisiert. In diesem Zusammenhang ist es neu auch grundsätzlich möglich, eine Leistungsperiode mit Verlust abzuschliessen. Dies ermöglich eine grössere Flexibilität bei der zukünftigen Finanzierung der Universität.

Die Änderungen im Universitätsvertrag im Bereich Immobilien haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Trägerkantone. Weiterhin handeln die Trägerkantone für jede Leistungsperiode den Globalbeitrag aus. Die Regierungen bestimmen dabei die Höhe der Immobiliensparte, welche zusammen mit der Sparte «Lehre und Forschung» das Total des Globalbeitrags ausmacht. Die konkreten Zahlen für die nächste Leistungsperiode werden in der separaten Landratsvorlage zu Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2022–2025 aufgezeigt.

7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

8. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Teilrevision des Universitätsvertrags hat für Gemeinden und Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft keine Auswirkungen.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 25. Mai 2021
Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2021/349 14/16



Beilagen:

- Landratsbeschluss
- Bikantonaler Bericht zur Teilrevision Universitätsvertrag, inkl. revidierte Immobilienvereinbarung als Beilage_B1
- Vertrag zwischen den Kantonen BL/BS über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel Universitätsvertrag_B2-GS
- Synopse Universitätsvertrag_B3-SYNErläuterungen zur Teilrevision des Universitätsvertrags_B4

LRV 2021/349 15/16



Entwurf

Landratsbeschluss

Teilrevision des Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Universitätsvertrag, SGS 664.1)

Partnerso	haftliches	Geschäft
-----------	------------	----------

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- Die Teilrevision des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Universitätsvertrag) wird genehmigt.
- Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt den Bestimmungen der §§ 30 Abs. 1 Buchstabe b und 31 Abs. 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung über das obligatorische und das fakultative Referendum.¹
- 3. Ziffer 1 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt.

2.0014.1,
Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Liestal

Die Landschreiberin:

LRV 2021/349 16/16

¹ GS 29.276, SGS 100